

**Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Großsteinhausen
vom 05.03.2026**

1. Forsteinrichtungswerk Gemeindewald

Herr Ortsbürgermeister Schmitt übergibt das Wort an Herrn Alexander Mayer, Firma Schmitz.

Herr Mayer erläutert, dass man das Forsteinrichtungswerk wie eine Inventur verstehen kann.

Der Ortsgemeinderat hat die Möglichkeit das Forsteinrichtungswerk auf 2 Jahre, also bis zum 01.10.2028 zu verlängern.

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Forsteinrichtungswerk um 2 Jahre zu verlängern.

2. Kindertagesstätte; Information

Herr Ortsbürgermeister Schmitt erklärt dem Ortsgemeinderat kurz, dass es um eine Lösung für die Erweiterung des Kindergartens geht. Angedacht ist im katholischen Pfarrheim den Kellerraum, einen Vorraum, die Toilette sowie den Außenbereich inklusive der Pergola für eine weitere Gruppe anzumieten.

Die Leiterin, Frau Schröder, bekommt das Wort erteilt, um den Anwesenden das Vorhaben zu erklären.

3. Kindertagesstätte; Grundsatzbeschluss über die Anmietung von Gelände und Räumlichkeiten

Der Ortsgemeinderat stimmt der Anmietung des Geländes an und der Räumlichkeiten im katholischen Pfarrheim zu.

4. Freiflächen-Photovoltaikanlage; Information

Herr Ortsbürgermeister Schmitt erläutert dem Ortsgemeinderat, dass der Investor letztes Jahr bei der Kreisverwaltung den Antrag gestellt habe.

Laut Auskunft von der Kreisverwaltung wurde dieser jetzt an die SGD weitergegeben.

5. Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen; weitere Vorgehensweise

Herr Ortsbürgermeister Schmitt erklärt dem Ortsgemeinderat, dass der Förderantrag, der vergangenes Jahr beim Land gestellt wurde, zwischenzeitlich abgelehnt worden sei.

Die Ortsgemeinde habe zwar für 2026 nochmals einen Antrag gestellt, jedoch kann man hier erst im Herbst mit einer Antwort rechnen.

Nach Rücksprache mit Frau Bartmann, Bauamt der VGV, hat man sich dafür ausgesprochen, dass die wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen in Großsteinhausen vorübergehend ausgesetzt werden.

6. Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 29.01.2026 das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan) beschlossen.

Mit diesem Gesetz wird die Inanspruchnahme der Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 4,85 Milliarden

sowie des Aufstockungsbetrages aus Landesmitteln in Höhe von 600 Millionen geregelt.

Die Bundesmittel werden demnach auf eine Förderlinie Land mit einem Anteil von 40 v. H. und auf eine Förderlinie Kommunen mit einem Anteil von 60 v.H. unterteilt. Der Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln wird vollständig der Förderlinie Kommunen zugeordnet.

Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Insbesondere ist es in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Bevölkerungsschutz
2. Verkehrsinfrastruktur
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur
5. Bildungsinfrastruktur
6. Betreuungsinfrastruktur
7. Wissenschaftsinfrastruktur
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung

Die einzelnen Maßnahmen müssen ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro aufweisen.

Eine Kofinanzierung von Maßnahmen mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist nicht zulässig. D.h. die Maßnahmen im Bereich Straßenbau sind aufgrund der Förderprogramme nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz oder des Investitionsstockes aus dem Landesfinanzausgleichsgesetz ausgeschlossen. Ebenso sind Maßnahmen im Bereich Schul- und Kindergartenbau ausgeschlossen. Hierfür bestehen Förderprogramme nach den Schulbaurichtlinien bzw. aus diversen Förderprogrammen zum Kita-Bau.

Der Gesamtbetrag der Förderlinie Kommunen wird nach einem Verteilungsschlüssel, der sich an der Einwohnerzahl orientiert, auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Landkreise wiederum haben in Abstimmung mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden beschlossen, ein Umsetzungskonzept zu erstellen.

In der Bürgermeister-Dienstbesprechung beim Landkreis Südwestpfalz am 27.01.2026 wurde vereinbart, das Regionalbudget für den Landkreis Südwestpfalz in Höhe von 78.726.668 Euro entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz zu einem Drittel (22.242.223 Euro) zwischen dem Landkreis und zu zwei Drittel dem kreisangehörigen Raum (52.484.445 Euro) zu verteilen.

Der o.g. Einwohnerschlüssel wird auch für die Weiterleitung an die Verbandsgemeinden im Landkreis zugrunde gelegt. Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land erhält daher 9.073.500 Euro.

Weiterhin vereinbarten die Bürgermeister der kreisangehörigen Verbandsgemeinden die ihnen zustehenden Mittel jeweils für zentrale Aufgaben der Verbandsgemeinden zu verwenden.

Würde der Betrag weiter zwischen Verbands- und Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt, würden schon aufgrund des Mindestinvestitionsvolumens von 250.000 Euro je Maßnahme zahlreiche Ortsgemeinden keine Maßnahme anmelden können.

Die Verbandsgemeinde wird die Mittel für den Bau von Feuerwehrhäusern in Riedelberg, Dellfeld und Käshofen, für die Modernisierung der Grundschule Bechhofen, die Sanierung von Trinkwasserleitungen und der Sanierung des Schwimmbades in Contwig verwenden. Durch die Verwendung der Mittel verringern

sich die mittels Krediten zu finanzierenden Beträge. Durch die geringen Kreditkosten (Zins- und Tilgung) sinkt der Umlagebedarf. Die Ortsgemeinden wiederum können die ersparten Mittel ohne die o.g. Einschränkungen verwenden. Der Ortsgemeinderat Großsteinhausen nimmt Kenntnis von der Verwendung der Mittel des Rheinland-Pfalz-Planes für Bildung, Klima und Infrastruktur in die zentralen Aufgaben der Verbandsgemeinde.

7. Bauangelegenheit, Bebauungsplan Oben an der Kirche, 2. Erweiterung

Die Ortsgemeinde Großsteinhausen hat im Jahr 2022 den Bebauungsplan „Oben an der Kirche, 2. Erweiterung“ aufgestellt. Im Jahr 2024 gab es hierzu eine 1. Änderung.

Der Bebauungsplan setzt in den textlichen Festsetzungen unter B die Dachneigung auf mindestens 20 % fest, sodass die Errichtung von Flachdächern auf dem Hauptgebäude nicht möglich ist.

Seit Beginn der Bautätigkeiten wurden mehrere Anträge an die Ortsgemeinde herangetragen, von den Festsetzungen abzuweichen und ein Flachdach errichten zu können. Die dahingehende Änderung des Bebauungsplans wurde jedoch noch nicht betrieben.

Seit 01.11.2025 bis einschließlich zum Jahr 2030 bietet der eingeführte „Bauturbo“ diverse Möglichkeiten zugunsten des Wohnungsbaus von den Festsetzungen eines Bebauungsplans abzuweichen. Nach § 31 Abs. 3 BauGB kann von den Festsetzungen abgewichen werden, wenn unter Würdigung nachbarlicher Interessen, eine gesicherte Erschließung und die Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen gegeben ist.

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erfolgt durch die Kreisverwaltung Südwestpfalz nach Eingang des Bauantrags.

Die Ortsgemeinde Großsteinhausen spricht sich für die Zulässigkeit von Flachdächern im Baugebiet „Oben an der Kirche, 2. Erweiterung“ aus.

Nichtöffentlich

8. Pachtangelegenheiten

Herr Ortsbürgermeister Schmitt informiert den Ortsgemeinderat.